

BAG entscheidet
Streit von PSV mit
Insolvenzverwalter

► Betriebliche Altersversorgung

Pensions-Sicherungs-Verein: 30-jährige Verjährungsfrist für kapitalisierte Betriebsrentenansprüche

Die Ansprüche und Anwartschaften der Berechtigten gegen den Arbeitgeber, die mit der Insolvenzeröffnung kraft Gesetzes auf den Pensions-Sicherungs-Verein (PSV) übergehen, sind und bleiben Ansprüche auf Leistungen aus der bAV. Da sie mit der Insolvenzeröffnung als Kapitalsumme zur Insolvenztabelle anzumelden sind, haben sie nicht den Charakter wiederkehrender Leistungen. Die Forderungen des PSV verjähren daher in 30 Jahren – und nicht bereits in der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren (BAG, Urteil vom 21.01.2025, Az. 3 AZR 45/24, Abruf-Nr. 247387). |

Nichtzustandekommen des
Grundstückskaufvertrags
realistisch skizzieren

► Finanzierung

Darlehensvermittler darf reale Risiken nicht herunterspielen oder verharmlosen

Ein nicht gebundener Vermittler von Immobilie-Verbraucherdarlehensverträgen schuldet seinem Kunden eine umfassende und richtige Aufklärung über die in Betracht kommenden Finanzierungsmöglichkeiten. Er darf im Rahmen der geschuldeten Aufklärung ein reales Risiko – hier: Nichtzustandekommen des Grundstückskaufvertrags nach bereits geschlossenem und nicht mehr widerruflichem Darlehensvertrag – nicht so verharmlosen, dass der Eindruck entsteht, es sei nur theoretischer Natur (BGH, Urteil vom 20.02.2025, Az. I ZR 122/23, Abruf-Nr. 246903). |

Anspruch nach
Art. 15 DSGVO
jederzeit möglich

► Krankenversicherung/Datenschutz

AG Chemnitz: DSGVO-Auskunftsanspruch kann nicht verjähren

Der Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO unterliegt keinen Verjährungsfristen und kann somit jederzeit geltend gemacht werden. Dies hat das AG Chemnitz im Bereich der privaten Krankenversicherung entschieden. |

Ein Versicherter klagte auf Basis des Art. 15 DSGVO gegen seinen privaten Krankenversicherer auf Herausgabe der über ihn gespeicherten Daten. Er verlangte Auskunft über Zeitpunkte und Beträge von Beitragsanpassungen sowie Tarifwechsel und -beendigungen ab dem Jahr 2002. Der Versicherer verweigerte die Auskunft und berief sich auf Verjährung. Dies ließ das AG Chemnitz nicht gelten. Es stellte klar, dass die DSGVO-Auskunft gar keiner Verjährung unterliege: Das Europarecht sieht eine Verjährung des Auskunftsanspruchs aus Art. 15 DSGVO nicht vor. Der Anspruch kann aber auch seiner Natur nach nicht verjähren, da er keine Entstehungsvoraussetzungen kennt, sondern jederzeit voraussetzungslos geltend gemacht werden kann. Dies gilt selbst in Fällen, in denen gar keine personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Denn in diesen besteht immerhin ein Anspruch auf Negativauskunft (AG Chemnitz, Urteil vom 22.11.2024, Az. 16 C 1063/24, Abruf-Nr. 245426).